



**Studentischer Wahlvorstand**  
Der Vorsitzende

## **Beginn und Ende der Amtszeit der Mitglieder des 29. Studierendenparlaments**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 S. 3 der Wahlordnung der Studierendenschaft (StudWO) vom 15. September 1992, zuletzt geändert am 18. Oktober 2007 (AMBl. 136 / 2007) erlässt der Studentische Wahlvorstand die folgende Richtlinie über die Wahldurchführung für die Wahl des 29. Studierendenparlaments und setzt die folgenden Termine und Fristen fest:

1. Die Satzung der Studierendenschaft vom 28. Oktober 1993, zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (AMBl. 02/2013) ist wie folgt auszulegen:  
„ein Jahr“ im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 ist ein akademisches Jahr. Ein akademisches Jahr umfasst ein Winter- und ein Sommersemester.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des 29. Studierendenparlaments beginnt mit Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses durch den Studentischen Wahlvorstand und endet mit Ablauf des Sommersemesters 2022.

### Entscheidungsgründe:

#### I.

Die Mitglieder des 28. Studierendenparlament wurden am 29. und 30. Januar 2020 gewählt. Das amtliche Endergebnis wurde am 15. Februar 2020 durch den Studentischen Wahlvorstand bekannt gegeben. Die konstituierende Sitzung des 28. Studierendenparlaments fand am 18. Juni 2020 statt.

Das zunächst eröffnete Verfahren für die Wahl des 29. Studierendenparlaments im Januar 2021 wurde am 5. Januar 2021 durch den Studentischen Wahlvorstand aufgrund der Pandemielage beendet. Am 15. April 2021 eröffnete der Studentische Wahlvorstand das Verfahren für die Wahl des Studierendenparlaments am 29. Juni 2021. Das amtliche Endergebnis des Wahlverfahrens kann frühestens am 5. Juli 2021 festgestellt werden.

#### II.

Die Entscheidung des Studentischen Wahlvorstands ist zulässig.

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 StudWO erlässt der Studentische Wahlvorstand im Rahmen der Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung sowie Wahldurchführung und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. Dazu gehört insbesondere die verbindliche Auslegung der die Wahl betreffenden Rechtsnormen.

Nach § 4 Abs. 2 S. 2 der Satzung der Studierendenschaft beträgt die Amtszeit des Studierendenparlaments ein Jahr. Weder die Satzung noch die Wahlordnung regeln den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Amtszeit des Studierendenparlaments. Aufgrund dieser Regelungslücke ist eine entsprechende Auslegung der Rechtsgrundlagen durch den Studentischen Wahlvorstand erforderlich.

### III.

1. Die Amtsdauer des Studierendenparlament im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 der Satzung der Studierendenschaft beträgt ein akademisches Jahr.

Mindestens seit 2005 finden die Wahlen zum Studierendenparlament zum Ende des Wintersemesters im Januar oder im Februar statt. Die konstituierende Sitzung fanden stets zu Beginn des Sommersemesters und die letzte Sitzung am Ende des Wintersemesters statt. Es entspricht daher der langjährigen Übung, dass die Amtszeit nicht mit Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses, sondern mit Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters beginnt und mit Ablauf des Wintersemesters endet.

2. Die Satzung setzt eine durchgehende Arbeitsfähigkeit des Studierendenparlaments voraus. Aufgrund der Budgethoheit und der Zuständigkeit für den Erlass von Rechtssatzungen ist ein arbeitsfähiges Studierendenparlament für eine handlungsfähige verfasste Studierendenschaft unerlässlich. Daher müssen die Mitglieder des 28. Studierendenparlaments aufgrund des § 4 Abs. 1 der Satzung bis zur Wahl der Mitglieder des 29. Studierendenparlaments im Amt bleiben.

Unter normalen Umständen hätte die Amtszeit des 28. Studierendenparlaments mit Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 am 31. März 2021 geendet. Zu diesem Zeitpunkt konnte sich jedoch aufgrund des abgebrochenen Wahlverfahrens kein neues Studierendenparlament konstituieren. Nach Abschluss des neuen Wahlverfahrens kann die Amtszeit der Mitglieder des 29. Studierendenparlaments frühestens mit der Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses beginnen.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des 29. Studierendenparlaments endet mit dem Ablauf des Sommersemesters 2022. Mit Beginn des Wintersemesters 2022/2023 beginnt die Amtszeit der Mitglieder des 30. Studierendenparlaments.

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Satzung der Studierendenschaft beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments ein akademisches Jahr. Aufgrund der Beendigung des ersten Verfahrens für die Wahl des 29. Studierendenparlaments ist eine Amtsdauer von genau einem akademischen Jahr nicht möglich. Möglich ist nur ein Ende der Amtszeit zum Wintersemester 2021/2022 oder zum Sommersemester 2022.

Bei einem Ende der Amtszeit zum Sommersemester 2022 würde die Amtszeit nur neun Monate betragen. Durch die Festlegung des Endes der Amtszeit auf das Sommersemester 2022 beträgt die Amtszeit zwar ein akademisches Jahr und drei Monate und liegt damit über der satzungsgemäßen Amtszeit. Aufgrund einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit durch eine kürzere Amtszeit

und dem berechtigten Interesse der Mitglieder des 29. Studierendenparlaments, mindestens ein akademisches Jahr im Amt zu sein, ist dies jedoch vorzugswürdig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den Studentischen Wahlvorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, zu richten.



Der Vorsitzende  
des Studentischen Wahlvorstands

Frederic Koch